



Co-Präsidium

Peter Schweizer, Welfensberg, 9515 Hosenruck
T 071 944 39 77, schweizer.peter@thurweb.ch
Martin Harder • Storchegg 193 • 9246 Niederbüren
T 071 422 26 66 • harder-villiger@bluewin.ch

OK Otschweizer Biomarkt

Michael Stacher, Hagenbuchen 6, 9315 Neukirch
T 079 764 17 83 • michistacher@gmx.ch

Otschweizer Biomarkt Weinfelden Marktreglement

1. Zweck und Geltungsbereich

Dieses Marktreglement regelt die Teilnahmebedingungen für Marktfahrende am Otschweizer Biomarkt. Der Markt findet einmal jährlich auf dem Areal des Pestalozzi-Schulhauses in Weinfelden (TG) statt. Mit der Anmeldung anerkennen die Teilnehmenden das Reglement als verbindlich.

2. Marktorganisation

Der Otschweizer Biomarkt wird durch ein eigenes OK (nachfolgend «Marktorganisation» genannt) organisiert. Die Marktorganisation untersteht Bio Ostschweiz und ist zuständig für die Zuteilung der Standplätze, die Durchsetzung des Reglements sowie den ordnungsgemässen Ablauf des Marktes.

3. Teilnahmeberechtigung

Der Otschweizer Biomarkt ist ein Markt mit biologischen Produkten aus der Landwirtschaft und dem Gewerbe. Kulinarische Bio-Spezialitäten und kunsthandwerkliche Erzeugnisse sowie ein vielfältiges Kulturprogramm mit Kinderaktivitäten ergänzen das Angebot.

Alle Bio-Produkte müssen mehrheitlich aus Schweizer Rohstoffen hergestellt werden. Die Marktorganisation behält sich vor, die entsprechenden Dokumente der Bio-Zertifizierung einzufordern.

Zum Markt zugelassen sind:

- Urproduzenten von biologischen Produkten
- Organisationen, die dem Biolandbau nahestehen
- Lizenznehmer von Bio Suisse / Biohändler / Verarbeitungsbetriebe mit kontrollierten Bioprodukten
- Produzenten von Kunsthandwerk

Die Marktorganisation kann bei einem unpassenden Warenangebot, einem Überangebot einzelner Produktkategorien oder Nichteinhaltung des Marktreglements einzelne Marktfahrer ohne Angabe von Gründen ablehnen. Unterschriftenkampagnen und Sammelaktionen, die nicht durch die Marktorganisation bewilligt sind, dürfen nicht durchgeführt werden.

4. Anmeldung

a) Die Anmeldung erfolgt schriftlich bis Ende April.

b) Mit der Anmeldung sind folgende Angaben einzureichen:

- Name, Adresse, Telefon, E-Mail
- Beschreibung des Warenangebotes
- Verpflegungsangebot (falls vorhanden)
- Strombedarf
- Bedarf Marktstand/eigenes Marktmobiliar mit Grössenangabe
- Gewünschtes Werbematerial

5. Marktzeiten

Der Markt dauert von 9 bis 16 Uhr

Die Stände müssen während der gesamten Marktzeit geöffnet und betreut sein. Der Markt findet bei jeder Witterung statt.

6. Standplatz und Auf-/Abbau

Die Standzuteilung erfolgt durch die Marktorganisation. Am Markttag kann frühestens um 7.00 Uhr mit dem Aufbau begonnen werden und muss spätestens um 9.00 Uhr abgeschlossen sein. Ohne gegenseitige Absprache mit der Marktorganisation darf der Abbau frühestens ab 16 Uhr stattfinden.

Abfälle sind zu vermeiden. Entstehen trotzdem Abfälle, sind diese wie Harasse, Schachteln usw. durch die Marktfahrenden zu entsorgen. Der Standplatz muss sauber hinterlassen werden.

Zum Aus- und Beladen der Fahrzeuge darf auf das Areal gefahren werden. Die Marktfahrer werden gebeten, selbständig einen Parkplatz aufzusuchen. Es werden keine Parkplätze zur Verfügung gestellt.

7. Gebühren

Grundgebühr

Urproduzenten.....	0.00 Fr.
Organisationen, die dem Biolandbau nahe stehen	0.00 Fr.
Kunsth Handwerk mit Attraktion.....	30.00 Fr.
Lizenznehmer Bio Suisse / Biohändler / Verarbeitungsbetriebe mit kontrollierten Bioprodukten / Kunsthandwerk mit Verkauf	100.00 Fr.

Zusätzliche Leistungen -> sind bei der Anmeldung anzugeben

Stromanschluss (230/400 Volt) Kabelrolle ist Sache der Standbetreiber	30.00 Fr.
Marktstand (320 x 120 cm), von der Marktorganisation zur Verfügung gestellt.....	70.00 Fr.
Eigener Marktstand	0.00 Fr.

Verpflegung

eigene Verpflegung wird angeboten -> genaues Angebot ist bei der Anmeldung anzugeben 50.00 Fr.

Die Standkosten werden im Voraus in Rechnung gestellt. Bei einer Abmeldung von weniger als 30 Tagen vor dem Markt oder bei Nichterscheinen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

8. Gesetzliche Vorschriften

Alle Marktfahrerinnen und Marktfahrer sind verpflichtet, die geltenden Gesetze (z.B. Lebensmittelgesetz, Jugendschutz) einzuhalten. Die erforderlichen Bewilligungen, Deklarationen und Kontrollen liegen in der Verantwortung der Marktfahrenden.

Es sind nur Gasgeräte mit einer aktuellen Vignette zugelassen. Die Ausstellenden sind selber für eine gültige Vignette mit der Kontrollbescheinigung verantwortlich. Aussteller mit einem Gasgrill müssen zwingend einen Feuerlöscher und eine Feuerdecke mitbringen. Wer diese Vorschriften nicht einhält, darf die Geräte nicht einsetzen. Die Checkliste (siehe Anhang) muss jeder Betreiber eines Gasgerätes ausfüllen und vorweisen können.

9. Haftung und Versicherung

Die Teilnahme am Ostschweizer Biomarkt erfolgt auf eigene Gefahr. Die Marktorganisation übernimmt keine Haftung für Diebstahl, Beschädigungen und Unfälle.

Ein ausreichender Versicherungsschutz ist Sache jedes Ausstellers (z.B. Haftpflicht, Diebstahl, Feuer/Wasser, Vandalismus).

10. Weisungen Marktorganisation und höhere Gewalt

Den Weisungen der Marktorganisation und deren Hilfspersonen ist Folge zu leisten. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen kann ein sofortiger Marktausschluss erfolgen.

Bei Absage des Marktes aufgrund höherer Gewalt (z.B. behördliche Anordnung), besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

11. Publikation

Das Marktreglement tritt mit der Publikation in Kraft. Änderungen bleiben vorbehalten.